## Prüfungsschema: Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  - 1. Objektiver Tatbestand
    - a. Besonders geschütztes Tatobjekt i.S.d. § 304 Abs. 1; Wichtigste Gruppe: Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, z.B. Geräte eines Spielplatzes, Parkuhren, Verkehrszeichen, Parkbänke, allgemein zugängliche Feuerlöscher.
    - b. Tathandlung
    - c. Taterfolg:
      - aa. (nicht unerhebliche) Beschädigung
      - bb. Zerstörung

Achtung: Tatbestand des Beschädigens oder Zerstörens ist nur erfüllt, wenn der besondere Zweck, dem die Sache dient, durch die Handlung beeinträchtigt wird.

- cc. Veränderung des Erscheinungsbildes (§ 304 Abs. 2):
- Veränderung als solche
- unbefugt
- nicht nur vorübergehend
- nicht nur unerheblich

Achtung: Die Erscheinungsveränderung muss gerade die öffentliche Funktion des Tatobjekts beeinträchtigen.

- d. Kausalität und objektive Zurechnung
- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, dolus eventualis genügt
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- V. Ergebnis